

Untersuchungsführer zur Pflicht, über die Vernehmung Protokoll zu führen.¹⁾ Das Gesetz regelt aber nicht — und kann dies auch nicht — die verschiedenartigen taktischen Verfahren, die von der Praxis und von der kriminalistischen Wissenschaft erarbeitet wurden, die aber natürlich in keiner Weise die Gesetzlichkeit verletzen dürfen.

Bekanntlich müssen die Aussagen von Zeugen und Beschuldigten, ebenso wie alle anderen Beweise, sorgfältig geprüft werden. Von der Untersuchungspraxis und von der kriminalistischen Wissenschaft wurden taktische Regeln ausgearbeitet, die es dem Untersuchungsführer erlauben, bereits im Verlaufe der Vernehmung die Aussagen eines Zeugen oder Beschuldigten wirksam zu überprüfen, den Grad ihrer Glaubwürdigkeit festzustellen und falschen Aussagen vorzubeugen.

Der Unterschied zwischen den taktischen Regeln der Vernehmung und den Forderungen des Gesetzes besteht darin, daß die Gesetzesbestimmungen für den Untersuchungsführer in allen Fällen bindend sind, daß er nicht das Recht hat, von ihnen abzuweichen oder sie zu verletzen, während die taktischen Regeln nur als auf dem Gesetz basierende nützliche Empfehlungen zu betrachten sind, die der Untersuchungsführer nach eigenem Ermessen und im Einklang mit den Umständen eines jeden konkreten Falles sowie den Besonderheiten der zu vernehmenden Person anwenden kann.

Die Anwendung der taktischen Mittel der Vernehmung läßt der Aktivität und Initiative des Untersuchungsführers breiten Spielraum. Die Aktivität einer Vernehmung besteht in der klugen Ausnutzung aller gesetzlich zu Gebote stehenden taktischen Mittel.

Das sowjetische Gesetz verbietet es, bei der Vernehmung sowohl physischen als auch psychischen Zwang auszuüben. Durchaus zulässig und sogar erforderlich ist es aber, psychologische Momente, z. B. das Temperament des zu Vernehmenden, seinen Charakter, seine Stimmung auszunutzen, um richtige Aussagen von einem Beschuldigten, der die Wahrheit verheimlicht, oder von einem Zeugen, der den Beschuldigten in Schutz nehmen oder persönliche Händel mit ihm austragen will, zu erhalten.

Bereits seit langem besteht das Bedürfnis nach der Ausarbeitung einer Vernehmungstaktik auf wissenschaftlicher Grundlage. In einer Reihe von Ländern hat man zu verschiedenen Zeiten Versuche unternommen, für die Zwecke der Vernehmung Errungenschaften der Physiologie und der Medizin auszunutzen und die Ergebnisse dieser Wissenschaften zur Beurteilung des Wahrheitsgehaltes der in der Ermittlung gemachten Aussagen heranzuziehen. Zur Genüge bekannt ist die Praxis der Unter-

1) vgl. §§ 50, 56, 57, 109, 110, 112 StPO DDR — St.